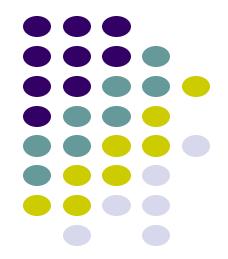
Wilhelm Mestwerdt,

Präsident des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen

Wiener Arbeitsrechtsforum, 7. Symposium 27. Mai 2021

Arbeitsrecht in der Coronakrise

Deutsches Krisenrecht



Verfassungsrechtlicher Rahmen – Gesetzgebungskompetenz



- Konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen..)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 (Arbeitsrecht)
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 (Wirtschaft)

Verfassungsrechtlicher Rahmen - Verwaltungskompetenz



- Art. 30 GG: Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.
- Art. 83 GG: Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.



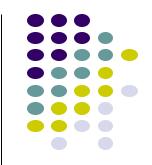


Kooperativer Förderalismus:

faktischer Entscheidungsträger in der Pandemie:

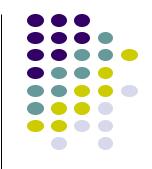
Runde der Ministerpräsidenten/innen und der Bundeskanzlerin

Bundesbehörden: Robert-Koch-Institut



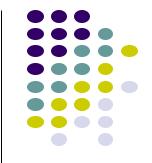
 § 4 IfSG: u.a. Analyse, Forschung, Richtlinien, Empfehlungen und Meldewesen auf dem Gebiet der Bekämpfung von Infektionskrankheiten

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bei Feststellung des Bundestags nach § 5 IfSG einer "Epidemischen Lage von nationaler Tragweite"



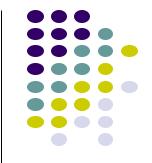
- Erlass von Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates u.a. für
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen
 ... und Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung
- Maßnahmen zum Bezug, zur Beschaffung, Bevorratung, Verteilung und Abgabe solcher Produkte durch den Bund zu treffen sowie Regelungen zu Melde- und Anzeigepflichten vorzusehen
- anzuordnen, dass eine Erfindung (Patent) im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt oder im Interesse der Sicherheit des Bundes benutzt werden soll;

Deutsches Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialversicherungsrecht in der Pandemie - geänderte Rahmenbedingungen



- Kurzarbeitergeld-VO Absenkung der Voraussetzungen für den Bezug Entlastung der AG – Erhöhung des Kurzarbeitergeldes
- Sars-CoV-2- Arbeitsschutz-VO Reduktion der Kontakte am Arbeitsplatz durch Verpflichtung zur T\u00e4tigkeit im Homeoffice
- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie u.a. im Insolvenzrecht – Aussetzung der Pflicht zur Anmeldung von Insolvenz bei coronabedingter Schieflage des Unternehmens (außer Kraft seit 1. Mai 2021)





- Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff. SGB III (befristet bis 31.12.2021):
 - (60 67% der Nettoentgeltdifferenz ohne Mehrarbeit
 - und Einmalzahlungen);
 - ab 4. Monat: 70/77%,
 - ab 7. Monat 80/87%
- volle Übernahme der Remanenzkosten durch Bundesagentur für Arbeit (befristet bis 30.06.2021).





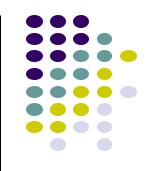
- Anteil der Kurzarbeiter an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten:
- Februar 2020: 0,4%
- März 2020: 7,7%
- April 2020: 17,9% (6 Mio)
- ..
- Oktober 2020: 6,0% (2 Mio)
- ..
- Februar 2021: 9,8% (3,3 Mio)

Arbeitslosigkeit in Deutschland



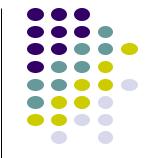
- April 2021: 2.700000 (6,0 Prozent)
- Erhöhung der Arbeitslosenzahl um 127.000 gegenüber April 2020

Arbeitsschutz in der Pandemie – Verpflichtung zum Homeoffice



- Ziel: Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer Eindämmung der Übertragungswege am Arbeitsplatz
- Umsetzung: Verpflichtung des AG, seinen AN bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten Home-Office anzubieten, falls keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen
- Kein subjektives Recht des AN auf Homeoffice
- Ungeklärt: Verpflichtung des AN, Angebot anzunehmen und umzusetzen
- Ungeklärt: Homeoffice durch Direktionsrecht?

Entgeltfortzahlung bei Arbeitsausfall in der Pandemie



Leistungshindernisse AN:

Quarantäneanordnung nach Kontakt
Quarantäneanordnung nach Reise
Kinderbetreuung bei Schul- und Kitaschließung
Infektionsbedingte Arbeitsunfähigkeit

Leistungshindernisse AG:

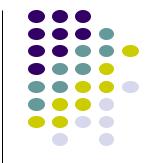
Tätigkeitsverbot/Betriebsschließung

Entgeltfortzahlung bei Leistungshindernis aus Sphäre AN



- Zivilrechtliche Grundsätze:
- Arbeitsleistung wird tatsächlich und rechtlich unmöglich (§ 275 BGB)
- Anspruch auf Gegenleistung entfällt (§ 326 BGB): "Ohne Arbeit kein Lohn"

Subsidiärer Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 56 lfSG bei Leistungshindernis aus Sphäre AN



• § 56 Abs. 1 IfSG:

"Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern Verboten in der der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird **und dadurch einen Verdienstausfall erleidet**, erhält eine Entschädigung in Geld."

Wann liegt Verdienstausfall vor?



- Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 EfZG bei Arbeitsunfähigkeit durch Covid 19 (streitig: symptomlose Erkrankung)
- Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 616 BGB:

"Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine **verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit** durch einen in seiner Person liegenden Grund **ohne sein Verschulden** an der Arbeitsleistung verhindert ist."

Streitig: wie lange ist eine "verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit"

Arbeitsausfall/Leistungsstörung in der Sphäre des AG



Leistungshindernisse AG:

Tätigkeitsverbote/Betriebsschließungen auf Grund behördlicher Anordnung oder Rechtsverordnung

Arbeitsausfall/Leistungsstörung in der Sphäre des AG



Zivilrechtlicher Grundsatz § 615 Satz 3 BGB:

Trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko, kann der zur Dienstleistung Verpflichtete die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.





 LAG Düsseldorf Urteil vom 30. März 2021 – 8 Sa 674/20 (aus der PM):

"Nach der gesetzlichen Wertung des § 615 Satz 3 BGB trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko. Dies sind Ursachen, die von außen auf den Betrieb einwirken und die Fortführung des Betriebs verhindern. Nach der bisherigen Rechtsprechung erfasst dies auch Fälle höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen oder extreme Witterungsverhältnisse. Um ein solches Ereignis handelt es sich bei der aktuellen Pandemie. Dass die durch die CoronaSchVO bedingte staatliche Schließung dieses Risiko zu Lasten der Spielhalle verwirklichte, ändert daran nichts. Auch eine durch eine Pandemie begründete Betriebsschließung rechnet zum Betriebsrisiko i.S.v. § 615 Satz 3."

Betriebsrisiko in der Pandemie



- staatliche Kompensationsleistungen:
- großzügige Regelungen zur Kurzarbeit einschließlich der Übernahme der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung
- branchenspezifische staatliche Überbrückungshilfen zur Abdeckung sonstiger Kosten